



Gemeinde Kirchberg BE

Reglement für die familienergänzende Kinderbetreuung 2013

Der Gemeinderat Kirchberg beschliesst gestützt auf Artikel 55 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GeO) vom 05.06.2000 folgendes

Reglement für die familienergänzende Kinderbetreuung

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 Die durch den Kanton und die Gemeinden gemeinsam bereitgestellten Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung verfolgen die Ziele:

- a) Familien zu ermöglichen, sich ein existenzsicherndes Einkommen zu erwirtschaften,
- b) zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf der Eltern oder Erziehungsberechtigten beizutragen,
- c) die Integration von Kindern in einem sozialen Netz zu fördern,
- d) die Chancengleichheit zu fördern.

Grundsatz

Art. 2

- a) Die Gemeinde Kirchberg ist besorgt für eine bedürfnisgerechte und kostengünstige familienergänzende Kinderbetreuung.
- b) Die Gemeinde schafft eigene Angebote oder überträgt die Aufgaben privaten Dritten, mit welchen eine entsprechende Leistungsvereinbarung abgeschlossen wird.
- c) Die Gemeinde orientiert sich an den kantonalen Vorgaben im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten.

Gesetzliche Grundlagen

Art. 3

- Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe des Kantons Bern vom 11.06.2001 (Sozialhilfegesetz; SHG)
- Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe des Kantons Bern vom 24.10.2001 (Sozialhilfeverordnung; SHV)
- Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) vom 04.05.2005
- Gemeindeordnung vom 05.06.2000

II. Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung

Tageselternverein

Art. 4 ¹ Der Tageselternverein Koppigen und Umgebung stellt gemäss den kantonalen Vorgaben die Vermittlung, Betreuung und Finanzierung von Plätzen zur Ganztages- und Teilzeitbetreuung von Kindern bis 12 Jahren sicher.

² Die Gemeinde Kirchberg ist Mitglied des Tageselternvereins Koppigen und Umgebung.

³ Der Tageselternverein hat mit der Gemeinde Kirchberg per 01.01.2011 einen Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen.

Tagesschule

Art. 5 ¹ Die Tagesschule steht allen Kindern vom Kindergarten bis zur 9. Klasse offen, die in der Gemeinde den Kindergarten oder die Schule besuchen.

² Die Gemeinde Kirchberg führt eine Tagesschule gemäss den kantonalen Vorgaben.

³ Die Tagesschule wird nach einer eigenen Verordnung geführt.

Kindertagesstätten

Art. 6 ¹ In den Kindertagesstätten werden Kinder im Alter von drei Monaten bis sechs Jahren betreut.

² Die Gemeinde Kirchberg hat mit der Gemeinde Rüdtligen-Alchenflüh am 18.06.2012 einen Zusammenarbeitsvertrag für die Führung der Kindertagesstätte Chinderhus Alchenflüh abgeschlossen.

³ Für weitere subventionierte KITA-Plätze werden zusätzlich Kostengutsprachen erteilt.

⁴ Die Anzahl der insgesamt subventionierten KITA-Plätze wird jährlich durch den Gemeinderat festgelegt.

III. Organisation

Anmeldungen

Art. 7 ¹ Die Anmeldungen für einen Platz des Tageselternvereins sind an diesen zu richten.

² Die Anmeldungen für die Tagesschule sind gemäss Art. 5 Abs. 1 der Verordnung über die Tagesschule Kirchberg beim Schulsekretariat der Primar- und Realschule einzureichen.

³ Die Anmeldungen für einen subventionierten KITA-Platz sind an die Trägerschaft der KITA zu richten, welche die Anmeldungen nach ASIV prüft und bei der Gemeinde ein Gesuch um Kostengutsprache stellt. Anfragen für Kostengutsprachen werden in der Reihenfolge des Eingangs durch die Sozialkommission bewilligt.

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttretung

Art. 8 ¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend per 01.01.2013 in Kraft.

So beraten und angenommen an der Gemeinderatssitzung vom 11. Februar 2013.

GEMEINDE KIRCHBERG BE

sig. M. Nyffenegger Gemeinderatspräsidentin	sig. HP. Keller Gemeindeschreiber
---	---

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt:

1. Das vom Gemeinderat Kirchberg am 11. Februar 2013 beschlossene Reglement für die familienergänzende Kinderbetreuung hat während 30 Tagen in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.
2. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger von Kirchberg vom 28. Februar 2013 (erste Publikation) unter Hinweis auf das Referendums- und Beschwerderecht publiziert.

3422 Kirchberg, 5. April 2013

sig.
HP. Keller
Gemeindeschreiber

Verbal

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 15. April 2013 zur Kenntnis genommen, dass während der öffentlichen Auflage des Reglements auf das Referendums- und Beschwerderecht verzichtet wurde.

GEMEINDERAT KIRCHBERG BE

sig. M. Nyffenegger Gemeinderatspräsidentin	sig. HP. Keller Gemeindeschreiber
---	---